

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER EAM CONTROLS GMBH

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen jedweder Art gelten zwischen EAM Systems GmbH, als Auftragnehmer, und dem jeweiligen Auftraggeber ausnahmslos diese Vertragsbedingungen, wobei sonstige in Schriftform vorliegende Vereinbarungen unberührt bleiben.
- 1.2 Die darin für uns enthaltenen Verpflichtungen sind Grundlage unserer Preisgestaltung und mit dieser untrennbar verbunden. Einkaufsbedingungen von Bestellern, welche von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen, können daher nicht anerkannt werden.
- 1.3 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten als angenommen, wenn gegen unsere Auftragsbestätigung nicht innerhalb von drei Tagen Einspruch erhoben wird. Ein Einspruch berechtigt uns, den Auftrag abzulehnen.
- 1.4 Mündliche Vereinbarungen sind für uns nur bindend, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.
- 1.5 Änderungen der Ausführung die dem technischen Fortschritt dienen, sind vorbehalten.

2. PREISE

- 2.1 Die angegebenen Preise verstehen sich freibleibend Liefer-/Leistungsort Österreich, falls nicht andere Bedingungen festgelegt sind.
- 2.2 Transportversicherung, Projektierung, Software, Inbetriebnahme, Montage- und Servicearbeiten an Anlagen sind in unseren Preisen nicht enthalten und werden gesondert ausgewiesen bzw. verrechnet (DAP nach Incoterms 2010).

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Warenrechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt fällig.
Bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen wird ein Skonto von 3% gewährt.
- 3.2 Reparatur- und Service- sowie Dienstleistungsrechnungen sind sofort ohne jeden Abzug fällig.
- 3.3 Die Fälligkeit einer Rechnung ist grundsätzlich nur vom Ausstellungsdatum abhängig. Gegenforderungen, welche von uns nicht schriftlich anerkannt werden, befreien nicht vom Fälligkeitstermin.
- 3.4 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 1% per Monat zuzüglich aller Mahn- und Inkassospesen, insbesondere gemäß den jeweils gültigen Tarifen des von uns ständig beauftragten Kreditschutzverband von 1870, zu berechnen. Bei Rechnungen für Teillieferungen gilt das Gleiche wie für Gesamtrechnungen.
- 3.5 Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein oder werden Umstände bekannt, die geeignet sind, seine Kreditwürdigkeit zu mindern, sind wir berechtigt, unsere Zahlungsbedingungen zu ändern und eine sofortige Fälligkeit unserer Forderungen geltend zu machen. In weiterer Folge sind wir berechtigt, noch offene Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Nachnahme vorzunehmen.

4. EIGENTUMSVORBEHALT

- 4.1 Alle gelieferten und/oder montierten Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers, der im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers berechtigt ist, diese zu demontieren und/oder zurückzunehmen, ohne dass dies mit einem Rücktritt vom Vertrag verbunden wäre.
- 4.2 Der Besteller ist berechtigt, die Ware an Dritte weiter zu veräußern, tritt aber bereits jetzt für den Fall des Verkaufes von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, die ihm aus dem Verkauf in Hinkunft zustehende Forderung an uns ab. Er verpflichtet sich, in diesem Falle bereits auf dem Lieferschein sowie auf den Rechnungen auf diese Forderungsabtretung ausdrücklich hinzuweisen.

5. GEFAHRENÜBERGANG

- 5.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung unser Lager verlassen hat.

6. LIEFERFRIST

- 6.1 Angegebene Lieferzeiten beginnen mit dem Datum der Auftragsannahme und nach vollständiger Klärung der technischen Einzelheiten.
- 6.2 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungen kann sich die Lieferfrist bis zur Zahlung der fälligen Forderungen verlängern.
- 6.3 Werden wir an der Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene und unverschuldete Umstände gehindert, verlängert sich die Lieferzeit angemessen, ohne dass dem Besteller Ansprüche irgendwelcher Art zustehen. Wird die Lieferung oder Leistung unmöglich, werden wir von der Lieferverpflichtung frei.
- 6.4 Wir sind zur Teillieferung und zur gesonderten Berechnung dieser Lieferungen berechtigt.

7. GARANTIE / GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG

- 7.1 Wir unterwerfen uns hinsichtlich der Garantieleistungen den Empfehlungen des Fachverbandes der Elektroindustrie.
- 7.2 Der Auftragnehmer leistet durch kostenlose Behebung nachgewiesener, von ihm zu vertretender Mängel, in angemessener Frist Gewähr. Im Falle der Unverhältnismäßigkeit des Behebungsaufwandes ist angemessene Preisminderung zu gewähren. Wandlungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 7.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe oder Inbetriebnahme der gelieferten Sache und/oder Leistung durch den Auftraggeber, spätestens mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer. Der Auftraggeber hat die Lieferung oder Leistung zum ehestmöglichen Zeitpunkt ohne Aufschub zu prüfen und allfällige Mängel zu rügen. Es gelten sinngemäß die Regeln des Handelskaufs.
- 7.4 Unsere Gewährleistungsfrist erlischt bei Eingreifen und Änderungen an den von uns gelieferten Geräten.
- 7.5 Für Reparaturen an Geräten, deren Garantiefrist abgelaufen ist, wird keine weitere Garantie übernommen. Dies gilt auch für den Verkauf von gebrauchten Geräten.
- 7.6 Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die dem Auftraggeber von ihm oder seinen Leuten nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt wurden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit gilt nicht für Personenschäden. Es besteht keine Haftung des Auftragnehmers für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste bzw. sonstige Vermögensschäden oder Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber.

8. VERPACKUNG

- 8.1 Die Verpackung der Ware wird dem Besteller zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt und von uns auf Wunsch zurückgenommen.

9. ANGEBOTE

- 9.1 Preise und technische Angaben in unseren Angeboten sind freibleibend und unverbindlich, soweit nichts Gegenteiliges aus dem Angebot hervorgeht.
- 9.2 Sämtliche in unseren Preislisten und Prospekten enthaltenen Angaben wie Maße, Gewicht, etc. sind unverbindlich und dienen nur zur näheren Orientierung, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 9.3 Kostenvoranschläge, Pläne, Zeichnungen etc. sind nach dem Urheberrecht unser Eigentum und dürfen dritten Personen ohne unserer Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrages sind sie auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

10. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- 10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wiener Neudorf. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

ZUSATZBEDINGUNGEN FACILITY SERVICES UND DIENSTLEISTUNGEN

Es gelten die vorangeführten Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma EAM Controls GmbH sowie

11. VEREINBARUNGSBEGINN / BEENDIGUNG

- 11.1 Diese Vereinbarung tritt mit der Gegenzeichnung/Bestellung des Auftragnehmers in Kraft. Nach der Mindestvertragsdauer verlängert sie sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Vereinbarungsjahres schriftlich gekündigt wird.
- 11.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vereinbarung in nachstehend angeführten Fällen sofort und ohne Entschädigung gegenüber den Auftraggeber zu lösen:
- Wenn die Geräte durch Unfälle, Missbrauch oder unsachgemäße Behandlung beschädigt oder unbrauchbar wurden
 - Wenn die Geräte durch höhere Gewalt durch Feuer, Erdbeben, Hochwasser oder dergleichen beschädigt und unbrauchbar wurden.
 - Wenn an den Geräten Arbeiten oder Eingriffe von Drittpersonen ohne Einwilligung des Auftragnehmers durchgeführt wurden, bzw. wenn die Geräte demontiert wurden.

12. ANPASSUNG / ERWEITERUNG DER VEREINBARUNG

- 12.1 Die Vereinbarung gilt auch für Erweiterungen, Reduzierungen oder sonstige Änderungen an Geräten und Einrichtungen, jedoch wird das Entgelt dem geänderten Umfang angepasst. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer über geplante Änderungen schriftlich zu informieren.

13. IN DER VEREINBARUNG NICHT EINGESCHLOSSENE LEISTUNGEN

- 13.1 Folgende Lieferungen/Leistungen sind in der Vereinbarung nicht automatisch enthalten und werden nach Aufwand gegen gesonderte Verrechnung durchgeführt:
- Arbeiten an elektrischen und pneumatischen Leitungen zwischen Regelgeräten und Schalttafeln.
 - Ausbau bzw. Wiedereinbau von Ventilkörpern und Tauchhülsen im Rohrsystem.
 - eventuell notwendige bauliche Nebenarbeiten
 - Verbrauchsmaterialien (zB Farbbänder, portable Datenträger sowie sonstiges Zubehör).
 - Softwareänderungen und Erweiterungen

14. PREISANPASSUNG

- 14.1 Das Entgelt wurde auf Basis der Kosten zum Datum des erstmaligen Preisangebotes durch den Auftragnehmer berechnet und ist veränderlich. Wenn nicht anders vereinbart, unterliegt das Entgelt einer Preisanpassung im Ausmaß des Indexes für das Elektro – Installation – Blitzschutz – Gewerbe in Niederösterreich.

15. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 15.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, an der unter Vereinbarung stehenden Anlage keine Wartungsarbeiten oder Störungsbehebungen durch Dritte durchführen zu lassen, es sei denn, dass der Auftragnehmer die Zustimmung schriftlich gegeben hat.
- 15.2 Für alle Arbeiten hat der Auftraggeber eine anlagenkundige Person bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. Ebenso ernennt er einen Bevollmächtigten, der die erbrachten Leistungen, die Arbeitszeit und den Materialaustausch bestätigt.
- 15.3 Die notwendigen Zutritte sind durch den Auftraggeber sicherzustellen. Alle Anlagenteile müssen gut zugänglich sein.